

## Eckpunkte zum Vorgehen für die Schaffung eines Wärmenetzregisters

### 1. Hintergrund: Notwendigkeit der Schaffung eines Wärmenetzregisters

Der Aus- und Umbau der leitungsgebundenen Wärmeversorgung ist von herausragender Bedeutung, damit die Wärmewende gelingt und die Klimaschutzziele erreicht werden. Insbesondere in dicht besiedelten, urbanen Gebieten sind dekarbonisierte Wärmenetze ein elementarer Baustein der künftigen klimaneutralen Wärmeversorgung.

Eine solide Datenlage, insbesondere zu Wärmenetzen, Wärmespeichern und Wärmeerzeugungsanlagen sowie deren Betreibern ist eine zentrale Grundlage für die politische Steuerung und das Monitoring der Wärmewende. Die Datenlage ist jedoch aktuell unzureichend. Einzelne Aspekte werden auf aggregierter Ebene bereitgestellt, ein wärmenetzscharfes und vollständiges Datenregister existiert nicht.

Diese Daten werden jedoch zwingend für die Erfüllung von Berichtspflichten und die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung benötigt. Darüber hinaus hat die EU-Kommission von Deutschland im Zuge der beihilferechtlichen Genehmigung der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW), dem zentralen Förderprogramm der Bundesregierung für den Neu- und Ausbau sowie die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung, die Schaffung eines Wärmenetzregisters gefordert. Umfassende Daten (von geförderten und nicht-geförderten) Wärmenetzen werden im Rahmen der Evaluierung der Förderrichtlinie benötigt. Darüber hinaus können die Daten für Forschung und Energiesystemanalysen herangezogen werden.

### 2. Ansatz: Integration der Wärmewirtschaft in das Marktstammdatenregister

Mit dem Marktstammdatenregister (MaStR) existiert bereits ein umfangreiches Datenregister zu Strom- und Gaserzeugungsanlagen, energiewirtschaftlich relevanten Strom- und Gasverbrauchseinheiten sowie Informationen zu den Marktakteuren. Mit der Integration eines Wärmenetzregisters in das MaStR würde ein umfassendes Verzeichnis mit energiewirtschaftlichen Daten zur leitungsgebundenen Energieversorgung entstehen, das als Instrument den Fortschritt der Sektorenkopplung, also der Verzahnung von Strom- mit Wärmewirtschaft, abbilden und unterstützen kann.

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat langjährige Erfahrung in der Konzeptionierung und im Betrieb energiewirtschaftlicher Datenregister. Das Wärmenetzregister könnte auf diesen Erfahrungen und bestehenden IT-Infrastrukturen aufsetzen. Ebenso dürften viele Wärmenetzbetreiber mit dem MaStR bereits vertraut sein, da z.B. KWK-Anlagen bereits jetzt erfasst und Heizkraftwerke als Strom- und Gasverbrauchsanlagen registriert werden. So bleibt der Verwaltungsaufwand sowohl bei der Energiewirtschaft als auch auf der staatlichen Seite möglichst gering.

Durch eine Ausweitung des MaStR auf die Wärmewirtschaft ergeben sich abgesehen vom Betrieb des Registers keine zusätzlichen Kompetenzen für die BNetzA im Bereich Fernwärme.

Auch wenn der Evaluierungsplan<sup>1</sup> der BEW einen ersten Einblick in mögliche zu erfassende Parameter bietet (z.B. Länge des Wärmenetzes, EE-Anteil, Temperaturniveau,

---

<sup>1</sup> Evaluierungsplan für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) im Rahmen der beihilferechtlichen Notifizierung nach KUEBLL: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/evaluierungsfragen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/evaluierungsfragen.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

Primärenergiefaktor) steht aktuell noch nicht fest, welche Daten in einem Wärmenetzregister abzubilden wären. Aus Sicht des BMWK und der BNetzA ist am Charakter des MaStR als „Stammdaten-Register“ festzuhalten. Eine Erfassung von Bewegungsdaten (also z.B. tatsächliche Wärmeerzeugung) ist im MaStR nicht möglich und steht nicht im Fokus.

Auf der Basis von einheitlich erhobenen und transparenten Stammdaten könnten sich die Bewegungsdaten in anderen Registern oder Erhebungen wesentlich gezielter und vollständiger erfassen und verwalten lassen.

### **3. Weiteres Vorgehen: Ankündigung eines Konsultationsprozesses zur Ausgestaltung**

Die gesetzliche Grundlage für das Wärmenetzregister soll kurzfristig durch eine Anpassung der §§ 111e (Marktstammdatenregister) und 111f (Verordnungsermächtigung zum Marktstammdatenregister) EnWG mit einer Ausweitung dieser rechtlichen Grundlagen auch auf die Erfassung von Daten zur Wärmewirtschaft erfolgen.

Die konkrete Ausgestaltung der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) und damit auch des Wärmenetzregisters und den zu übermittelnden Daten soll anschließend in enger Abstimmung in einer Marktkonsultation gemeinsam mit den relevanten Stakeholdern erfolgen. Hierfür werden das BMWK und die BNetzA voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2023 einen Konsultationsprozess aufsetzen und die betroffenen Akteure einbinden. Die konkrete Ausgestaltung des Registers wird erst nach Beendigung dieses Prozesses in der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) und insbesondere in deren Anlage konkretisiert.

Gerne können bereits in diesem frühen Stadium grundsätzliche inhaltliche und konzeptionelle Überlegungen zu einem Wärmenetzregister an [buero-ia2@bmwk.bund.de](mailto:buero-ia2@bmwk.bund.de) übermittelt werden.